

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 41 (1983)

Artikel: Stans, Kniri : eine güterrechtliche Zusammenstellung

Autor: Odermatt, Josef

Kapitel: 1: Allgemeiner Beschrieb und älteste Besitzverhältnisse

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. ALLGEMEINER BESCHRIEB UND ÄLTESTE BESITZVERHÄLTNISSE

Lage

Zuerst möchte ich eine kurze Beschreibung der Lage und des Umfanges der Gegend wiedergeben. Alois Businger schrieb 1836: «Knyri ist der besondere Name der unmittelbar ob der Kirche von Stans beginnenden Gasse, welche sich zwischen vielen Häusern und Höfen bis an den Wald der Blummatt und den Allweg hinzieht»¹. Genauer umschrieben umfasst die Kniri folgendes Gebiet: Oberhalb der Mürggstrasse, Nägeligasse und Ennetmooserstrasse bis zur Gemeindegrenze Stans-Ennetmoos bei der Leuwengrube, von da aufwärts über Gotthardli — Kaisernegg — Bluematt — Stanserhorn, über den Grat zur Grenze Stans-Oberdorf, dann hinunter — der erwähnten Grenze folgend — nach der Mürgg. Die Heimwesen Widerhueb (heute Klostermatt) und die Kählen werden heute zwar nicht direkt zur Kniri gezählt, die Widerkehrweid schon gar nicht. Aber in den alten Tauf- und Totenbüchern wurden deren Bewohner meistens als Knirer aufgezeichnet, wie auch in verschiedenen Protokollen. Hingegen sind die Pfrund- und Privathäuser entlang der oben erwähnten Strassen nicht in diese Chronik einbezogen. Über die Entstehung dieser hügeligen, mit teilweise sehr schönen Matten durchzogenen Gegend möchte ich mich lieber nicht zu weit «in die Äste» hinaus wagen. Dies wäre eine Arbeit für einen Geologen. Was die grösseren Hügel betrifft, sind diese wahrscheinlich Aufschüttungen des auslaufenden Aaregletschers aus der sogenannten grossen Eiszeit². Kleinere Erhebungen röhren von «Übersarungen» der einzelnen Bäche her.

Nun zur Herkunft des Namens «Kniri». Früher wurde dieser in verschiedenen Varianten geschrieben: «Knüri, Kneury, Knyri, Knüre». Chnürre bzw. Chnüre von Chnorren bedeutet ein unförmiges Stück (Stein, Holz) oder in unserem Fall ein unförmiges (hügeliges) Stück Land³. Eine bessere Erklärung konnte nicht erforscht werden.

Eigentlich sollte dieses Gebiet «Eggenburg» heissen, wie zum Beispiel Waltersberg oder Büren, auf welche der Name eines früher dort vorkommenden Geschlechts übertragen wurde. In der Kniri hatten die Edlen von Eggenburg mehrere Güter in Besitz, und es hätte somit das ganze Gebiet danach benannt werden können. Oder war es etwa vor gut 700 Jahren sogar so? In einer Urkunde von 1275 werden die Güter Eggenburg erwähnt. Sicher waren nicht nur die vier Liegenschaften gemeint, welche heute noch diesen Namen tragen.

¹ Businger Alois, Der Kanton Unterwalden, 1836, S. 158

² Vokinger Konstantin, Nidwalden Land und Leute, 1958, S. 16

³ Idiotikon Schweizerisches, Bd. 3, 1895, S. 757/758

Älteste Besitzesverhältnisse

Wie wir bereits gesehen haben, werden die Güter Eggenburg erstmals 1275 erwähnt. Dieselben gingen von einer Frau von Waltersberg in den Besitz des Klosters Engelberg über⁴.

Laut Urbar des Klosters im Hof zu Luzern besass dieses um 1320 einigen Landbesitz in der Kniri⁵. Die Liegenschaftsnamen von damals können mit den heutigen Namen nicht verglichen werden, da diese Güter im Lauf der Jahrhunderte umgetauft wurden. So wird als erstes das Gut Biedertal erwähnt, für das der Meyer von Stans den Zins einzog. Im Zinsrodel von 1370 – 1380 heisst es weiter: «Item von dem Gut Biedertal, dem man nun spricht die Schürmatt». Es sind als Zinspflichtige aufgeführt: Hans Linder, Jenni ze Nidres und Nes von Horlachen. (Mit ziemlicher Sicherheit ist das Gut Biedertal oder Schürmatt die heutige Schützenmatt. Auch ist anzunehmen, dass dieses Gut mehrere Heimen umfasste. In einer Gült auf Christenmatt und vorder Feld vom 17. 9. 1625 heisst es: «stosst an Konrad Wingarters Lindischür». Dieser Wingarter war zu selber Zeit auf der Gstiftliegenschaft, welche an die Schützenmatt angrenzt, sesshaft. Mit dem obigen Hans Linder könnte somit der Name Lindischür in Zusammenhang gebracht werden. Als weitere Zinser des Klosters zu Luzern werden genannt: «Johann Kunrades — Johann Spilmatter von Wintenaker — Rudin von Bach auf Willitaker in Knüri — Heini von Eggenburg, Wernis Sohn, auf Ruppengut — Heinrich Mullera von Horlachen auf ihrer Hofstatt — Welti Berchtold von Zeisenried — Ruf der Meyer von dem Bonacker lit ze Bechli ob der Schür — Heinrich Bachberger auf Lisenmatten, die vorher Ruf Spilmatter gehörte»⁶.

Ebenfalls das ehemalige Frauenkloster in Engelberg hatte hier Güterbesitz. Am 23. Juni 1341 verkaufte Klaus von Eggenburg an das Kloster: «Des gutes ob dem banholtz den fünften teil dem man spricht im howati und des achers nit dem hus in der hofstete nün teil und der matten under der mure nün teil und des achers hinder dem stadel vier stuke». Er nahm diese Güter wieder zu einem Erblehen. Der Zins musste am St. Andreastag oder acht Tage danach entrichtet werden, ansonst die genannten Güter ganz an das Kloster fielen⁷.

Allmählich bekamen es unsere Landleute mit der Angst zu tun, da der Klostergrundbesitz in Nidwalden immer stärker überhand nahm. Am 12. Februar 1363 beschlossen die Leute der Kirchspiele Stans und Buochs, dass kein Landmann oder Landweib ein Gut an ein Gotteshaus, ausländischem Mann oder Weib oder Fremden verkaufen oder verpfänden dürfe. Bei Übertretung dieses Erlasses soll Gut und Geld, das dafür versprochen wurde, dem Ammann und den Landleuten heimfallen. Dem Beschluss ging schon 1344 ein ähnlicher voraus. Diese Urkunde ist leider nicht mehr vorhanden. An der Landsgemeinde von 1432 wurde gefor-

⁴ Geschichtsfreund, Bd. 51, 1896, S. 112, künftig zitiert als Gfrd.

⁵ Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Urbare u. Rödel, Bd. 3, 1951, S. 191

⁶ do. S. 192, und Gfrd. 38, 1883, S. 64 f.

⁷ Gfrd. 53, 1898, S. 139 und 180

dert, dass alle Grundzinsen, ewigen Gütlen und alle Erblehen um den zwanzigfachen Zinsbetrag innerhalb der nächsten acht Jahre abzulösen seien und in Zukunft keine neuen Erblehen errichtet werden dürften⁸.

Demzufolge verkauften 1434 Abt Johann und Konvent zu Engelberg dem Jeni von Wald neben einigen Gerechtigkeiten zu Ennetmoos auch solche auf der Alp Bluematt⁹.

Nachdem der klösterliche Grundbesitz in Nidwalden verschwunden war, kam der private Grossbesitz auf. Einer dieser Grossbesitzer war um 1439 Arnold Amstein, er besass den ganzen untern Teil der Kniri. Diese Güter gingen nach seinem Tod auf den Grosssohn Heinrich über. Die Fuhr und Wirzboden gehörten dann 1480 Landammann Paul Andacher, gestorben nach 16. März 1501, hierauf seinem Sohn Ulrich Andacher. Daneben gab es aber auch einige Einzelbetriebe. Ein Wegrechtstreit von 1543 hat uns einige heute nicht mehr gebräuchliche Heimennamen hinterlassen: Durrers Steinacher — Pfisters Muracher und Steinacher — Hänsli Schmitz Matte.

Um 1595 war Konrad Wingarter einer der grössten Landbesitzer in der Kniri. Er besass die Hostatt ob der Kirche (Gstift), die Widerhueb (Klostermatt), beide Dallachern, das Schulmattli, die untere Hostatt und Meierskählen. Gleichzeitig besassen auch sein Vater Balz und sein Vetter Johann einige Liegenschaften. Im obern Teil der Kniri hatten sich die aus dem Tessin stammenden Gut angesiedelt. Die jetzigen Gut in der Christenmatt sind Nachkommen derselben. Es ist auch das einzige Geschlecht, welches bis heute ohne Unterbruch in der Kniri wohnt. Die Vorfahren der Stanser Durrer besassen ober Dallachern, Hostettli, obere Hostatt und Wang. Weiter hatten die Zelger und Stulz um diese Zeit hier Güterbesitz. Nach 1600 treten die damals wohl reichsten Nidwaldner auf, Kaspar Leuw und seine Söhne. Später nannten die beiden Brüder Kaspar und Niklaus von Büren einige Heimen ihr eigen. Ende 17./anfangs 18. Jahrhundert verschwand der Grossbesitz immer mehr und die Einzelbetriebe, wie wir sie heute kennen, nahmen überhand¹⁰.

Bodennutzung und Nebenerwerb

Heute glaubt wohl fast niemand daran, dass in der Kniri Ackerbau betrieben wurde. Und doch beweisen überlieferte Flurnamen und alte Schriften, dass früher geackert wurde. Grundsätzlich bürgt schon der mehrfach vorkommende Heimenname «Dallachern» dafür. In alten Urkunden sind ebenfalls die Namen Steinacher, Muracher, Bonacher, Winteracker, Willitacker aufgeführt. Ferner gab es einen Mülliweg. Im Kaufvertrag der Liegenschaft unter Hostatt von 1864 ist

⁸ Graf Theophil P., Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand, in «Beiträge zur Geschichte Nidwaldens», künftig zitiert als BGN, Heft 17, 1944, S. 7 ff.

⁹ Odermatt Anton, Regesten, 1886, S. 134

¹⁰ Vgl. die einzelnen Liegenschaften

vermerkt: «Alles in diesem Gut angesähte Korn gehört dem Hr. Käufer». Ferner waren im Kaufpreis inbegriffen: «Die Windmühle, zwei oder drei Tröschpflegen, die Kornkästen und Gängerli».

Die Kniribauern kannten aber auch schon früh die Graswirtschaft. Dafür bürgen wiederum einige Namen, wie Wirzboden, Feld, Hostatt und die verschiedenen Matten-Namen.

Früher besassan die meisten Knirer eine Alp oder ein Hüttenrecht auf einer Gemeinalp. Deshalb wurde der Viehaufzucht ein besonderes Augenmerk beige-messen. Landammann Johann Franz Stulz auf dem Gstift betrieb reichlich Auf-zucht. Bei seinem Tod 1675 waren neben acht Kühen siebzehn Stück Jungvieh vorhanden. Im Herbst kauften dann sogenannte Welschlandfahrer ganze Sennten Nidwaldnervieh zusammen und zogen damit über den Gotthard nach Italien. Im letzten Jahrhundert lebte auch in der Kniri ein solcher Viehexporteur, Wolfli Franz Odermatt vom Wirzboden.

Im Gegensatz zu heute zogen unsere Vorfahren mit fast allen Kühen auf eine Alp. Auf dem Heimgut blieb nur eine Kuh, für Milch in die Haushaltung. Etwel-che vorige Milch wurde zu «Heichue-Chäsli» (Vorläufer der heutigen Bratkäsli) verarbeitet.

Im Winter wurde die anfallende Milch auf den meisten Heimwesen verkäst, da fast in jedem Haus eine Sennhütte vorhanden war. Heute ist in der Kniri nur noch in der unter Hostatt eine Feuergrube mit Turner und Häli sowie eine alte Käsepresse in einem separaten Gebäude zu finden, welches früher zugleich als Kä-sespeicher diente. Nach und nach hörte die Selbstverwertung auf, und die Milch musste ins Dorf hinunter getragen werden. Ausser in der Fuhr hat es in der Kniri keine Milchsammelstelle gegeben. Seit 1964 besteht zur Zufriedenheit aller Betei-ligten eine Milchabfuhr.

Neben diesem Hauptbetriebszweig galt das Interesse früher dem Obstbau, standen doch in den Matten unzählige Bäume, vorwiegend Teilers-Birnbäume. Aber auch Nussbäume waren in grosser Zahl vorhanden. Als 1872 die Nusszehn-ten, welche das Kloster Engelberg forderte, abgelöst wurden, zählte man in der Kniri 1001 Nussbäume. Die Ablösung betrug zum Beispiel für die Liegenschaft Gstift Fr. 33.30 für 30 Nussbäume. Heute ist diese Baumart hier fast ausgerottet¹¹. Mit den Einnahmen aus Milch und Obst allein konnte der grösste Teil der Bauern ihre Familie nicht erhalten. Die Heimwesen waren meistens stark verschuldet und die Zinsen sehr hoch. So geschah es, dass einer eine neue Gült errichten musste, um den fälligen Zins erlegen zu können. Im letzten und noch an-fangs dieses Jahrhunderts kam es auch oft vor, dass Gült von den Gläubigern aufgekündigt wurden. Der Landbesitzer besass aber meistens nicht das nötige Geld zur Ablösung. Er musste wohl oder übel einen Geldgeber suchen. Als scheinbar rettende Engel traten dann sogenannte Geschäftsagenten (Gültenhänd-

¹¹ Obstbaumzählung in der Kniri 1886: 1146 Birnbäume, 576 Apfelbäume, 230 Kirschbäume, 739 Nussbäume, 381 Zwetschgen- und Pflaumenbäume, 2 Pfirsichbäume, 1 Aprikosenbaum, 33 Reb-stöcke

ler) auf. Diese entpuppten sich meist als erbarmungslose Wucherer. Es kam vor, dass zum Beispiel für eine 500er Gült nur Fr. 400.— bezahlt wurden, aber der volle Betrag verzinst werden musste. Auch scheuteten sich die Gütlenhändler nicht, für Gütlen ausserhalb der Güterschatzung 5–6 Prozent Zins zu fordern. Als später die Kantonalbank Gütlenamortisations-Darlehen gewährte, wurde diesen Agenten das Handwerk gelegt.

Um bei solchen Verhältnissen nicht Haus und Hof zu verlieren, waren derart bedrängte Bauern auf einen Nebenverdienst angewiesen. Aber dazu gab es damals wenig Möglichkeiten. Einzelne versuchten ihr Einkommen als Holzer oder im Winter durch Holzföhren — bei bescheidenem Taglohn — zu verbessern. In den alten Kirchenbüchern wurden viele Knirer als Meister bezeichnet; sie hatten also einen Nebenberuf. Vielerorts versuchten die Frauen und Töchter etwas Geld durch Heimarbeit zu verdienen (weben, sticken und Strohhüte knüpfen).

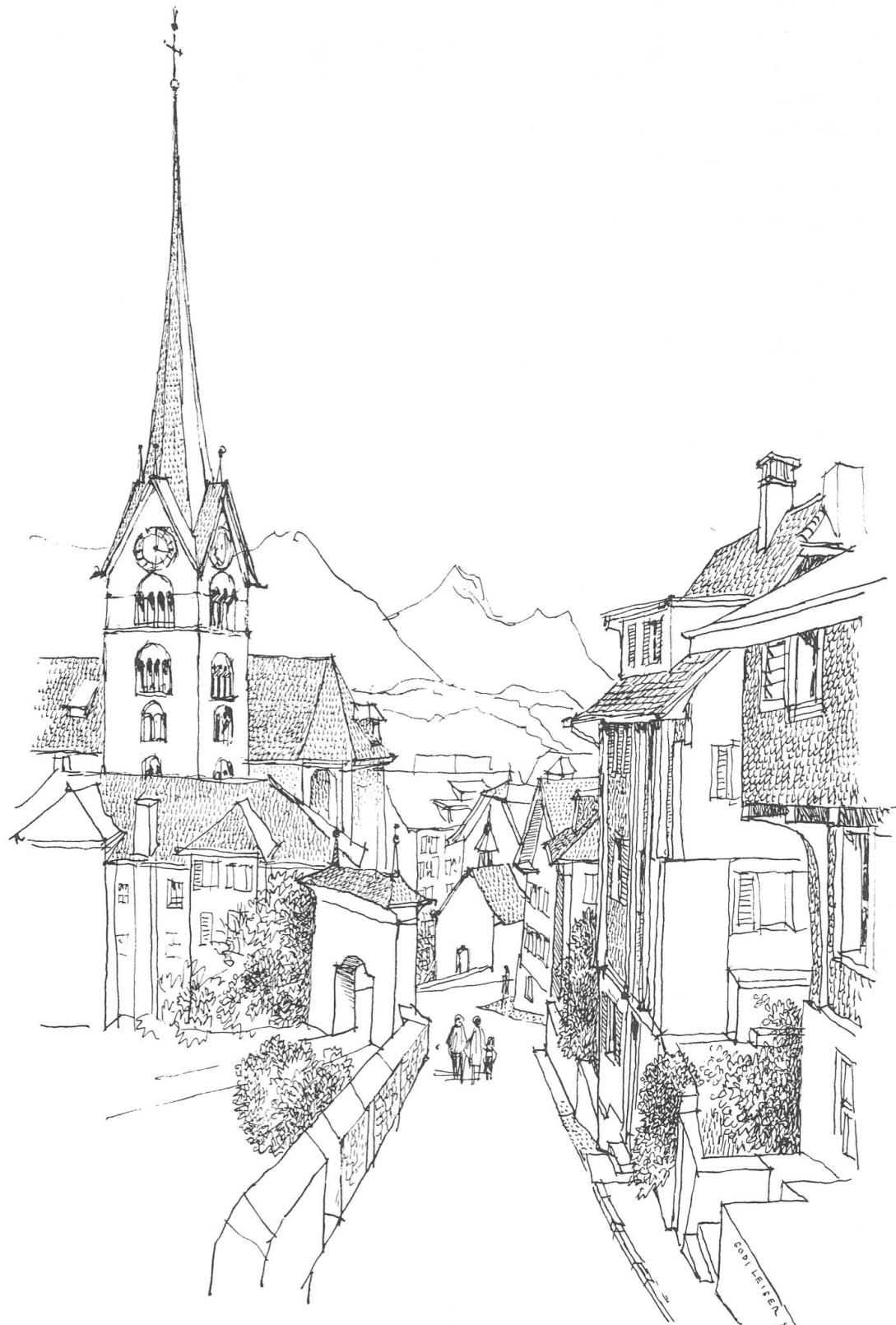
Weg und Steg

Heute kann man eher von Strassen sprechen, sind doch alle Liegenschaften gut erschlossen. Das war aber noch vor wenigen Jahren nicht so. Einzig die wegen ihrer Steigung bekannte Knirigasse bis zur Allmend und das Richtung Gotthardli abzweigende Strässchen erlaubten eine Zufahrt zu einzelnen Heimwesen. Jedoch fehlten meistens die Zufahrtsstrassen zu den Gebäuden. Bei den übrigen Liegenschaften war man auf die kreuz und quer durch die Matten führenden Winterwege angewiesen. Ihre Benützung war zeitlich und örtlich begrenzt. Wehe dem, der zu Unzeiten oder über einen Weg, auf dem er kein Recht besass, fuhrwerkte! Solche Sünder wurden dann meist von den Landbesitzern zurechtgewiesen. Die Winterwegrechte sind in der Kniri heute noch gültig, werden aber der neuen Flurstrassen wegen nur noch selten benutzt.

Ein Blick in die alten Ratsprotokolle gibt einige Aufschluss über die Entstehung dieser Wegrechte. Am Samstag vor Auffahrt 1480 erscheint Genossenvogt Uli Offner im Namen der Genossen vor Gericht gegen Altammann Andacher, Erni Sünder und Erni Durrer und behauptet das Wegrecht für die Niderdörfer durch die Fuhr auf und ab in ihren Berg mit Geissen, Holz, Gert und Stickel.

Am Samstag vor Lichtmess 1543 erneute Wegrechtbehauptung der Genossen durch die Kniri: «Durch die Fuhr auf und ab in Durrers Steinacher und uf dem in Erni Sünders Feld und uf dem gan Oberwangen. Desgleichen durch den Wirzboden auf und ab in Pfisters Muracher und dann in Hänsli Schmitz und uf dem in Pfisters Steinacher und uf dem in Kissers und in Berg. [Dieser Weg besteht schon lange nicht mehr, aber ältere Leute können sich noch erinnern, dass ihre Eltern und Grosseltern von diesem Weg wussten. Er führte von der heutigen Stanserhornbahnhofskreuzung abwärts über unter Hostatt Richtung Villa Bussard — Christenmatt — Feld — Wirzboden ins Niederdorf bis zum heutigen Gemeindeverkhof.]»

«Die von Eggenburg ihr Mülliweg und Märchtwar vor Uli Hurschlers Haus nider in Ballis Ambüelen Schürmatt nider in Hensli Stulzen Feld und uss dem in das Nageldach und uss dem in die Gassen. Die usser Knüri mögen fahren uff und



1 Der untere Teil der Knirigasse in Stans, von oben gesehen. Tuschzeichnung von Godi Leiser.

ab durch Kissers Gut und vor Schmitzmatten durch Pfisters und durch Wirzboeden»¹². Das waren sogenannte öffentliche Wegrechte, das heisst, jedermann durfte sie benützen. Daneben gibt es noch viele private Wege; aber deren Beschreibung würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Was sagen die Gesetzbücher über die alten Wegrechte aus? «Porten im Austagen zuschliessen zum alten Mitte März an unser lieben Frauen Verkündigung Abend, das ist der 24. März neuen Kalenders. Im Herbst auftun am alten St. Martins Abend, das ist unser lieben Frauen Aufopferung Abend, 20. November neuen Kalenders»¹³. Nachgemeinde 1781: «Die Winterporten sollen . . . anstatt am 24. März künftig am 16. März verschlagen werden»¹⁴. Nachgemeinde 1628: «Bei 10 Pfund Buoss soll keiner dem andern mit Karren durch die Güter fahren, sondern die rechte Landstrasse brauchen». (Die Winterwege durften mit Wagen nicht befahren werden)¹⁵. Nachgemeinde 1633: «So einer mit Vieh in was Gestalt es sein möchte, durch die Güter fahrt durch die Thürli, so mag der Gutseigentümer ihn um sechs Pfund verklagen»¹⁶.

Nun zurück zur Knirigasse. Sie war nicht nur die einzige Zufahrt in die Kniri, sondern bis 1460 die einzige Strassenverbindung nach Obwalden. Auch über die Knirigasse geben die Ratsprotokolle Aufschluss. «Wochenrat Montag nach Uffahrt 1594: Bumeister Heinrich Stulz soll die bös Gassen in der Kniry und andere nothwendige böse Strassen, die so es schuldig heissen, angertz machen»¹⁷. Landrat vom 20. Februar 1605: «Des Gesetzes halben in der Knirygassen ist erkennt, dass der Bumeister dieselbig solle machen lassen und so dem etliche wären die vermeinten, dass Conrad Wingartner schuldig sein sölle, die Strass allein in seinen Kösten zu machen, so wollend M.H. inen das Recht vorlan»¹⁸.

Tatsächlich mussten früher die Anstösser die Gasse unterhalten. Als nach einem heftigen Unwetter anno 1764 die mit Steinen besetzte Gasse stark ausgeschwemmt war, weigerten sich die Anstösser die Reparatur zu übernehmen. Sie wollten die ganze Arbeit auf den Gstiftinhaber und den Schützenmattbesitzer abwälzen. Letzterer wurde überdies beschuldigt, bei dem Unwetter das Wasser bei seiner Liegenschaft abgeleitet zu haben. Dadurch floss der ganze Bach durch die Gasse ins Dorf hinunter. Da boten die Kirchgenossen hilfreiche Hand: «Haben inzwischen die Herren Kirchgenossen erkennt, dass sye nit aus Schuldigkeit, sonder aus christlicher Liebe und Gütigkeit die ausgeworfenen Gräben in der Knirygass denen dorthigen Anstössern ausfüllen helfen wollen, dann sollen die Anstöss Schuldigkeit haben, zu Besetzung der Gass Stein und Sand zu grechen,

¹² Urteil vom 6. 5. 1480 und vom 27. 1. 1543, GA Stans, zitiert nach Odermatt Anton, Urkunden 7, S. 7 f. und 41 f.

¹³ Artikel «Von Porten uf- und zuschliessen» im Landbuch 1623, STA NW: LBN 1623, S. 140

¹⁴ Protokoll vom 14. 5. 1781, STA NW: LGP B, fol. 141v

¹⁵ Protokoll vom 14. 5. 1628, STA NW: LRP 2, fol. 275v

¹⁶ Protokoll vom 8. 5. 1633, STA NW: LRP 2, fol. 383v

¹⁷ Protokoll vom 13. 5. 1594, STA NW: WRP 1, fol. 56

¹⁸ Protokoll vom 20. 2. 1605, STA NW: LRP 1, S. 456

und da solches geschechen sein wird, so wollen die Herren Kirchgenossen das Sand und Stein, nit zwar aus Schudigkeith, sonder abermahl aus Güette zu führen, wo dann die Anstöss aus Schuldigkeith die Gass wohl, wie selbe vor alltem ware, besetzen und auf beyden Seithen etwas erhöhen, und die Besetze erhalten sollen, und zwar auch aus Schuldigkeith»¹⁹.

Da nun die Knirer wohl oder übel die Gasse unterhalten mussten, griffen sie zu einem andern Mittel, die Unterhaltskosten zu verringern.

Sie gelangten 1821 an den Wochenrat. Dieser verbot kurzerhand allen andern Personen das Befahren der Knirigasse. Das war wohl eines der ersten Fahrverbote in Stans²⁰.

Bei Erneuerung der Gasse im Jahre 1863 musste auch das Frauenkloster St. Klara einen Anteil der Kosten übernehmen. Auch die Gstiftpächter wurden am Strassenunterhalt beteiligt, wie aus den Pachtverträgen von 1859 und 1864 hervorgeht.

Anfangs der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts beabsichtigte man die Zufahrt in die Kniri anders anzulegen. Sie sollte um das Gstifthaus herum führen. Wo sie aber weiter oben gebaut worden wäre, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Es wurde aber nichts daraus. Erstens weigerten sich die Kollatoren des Stulzenstifts das nötige Land für die neue Strasse herzugeben, mit der Begründung, ihre Liegenschaft werde zu stark durchschnitten und zwei Strassen nebeneinander seien überflüssig. (Die bestehende Gasse wäre nämlich gleichwohl geblieben). Zweitens waren auch einige der oberen Knirer nicht einverstanden. An der Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 1882 fiel dann das Strassenprojekt prompt durch²¹.

In den 50er Jahren wurde ein ähnlicher Korrektionsplan durch die Versammlung der Kniribewohner wiederum abgelehnt. 1970 hat man die Gasse asphaltiert und mit einer Kanalisation versehen. Somit bleibt die steile, vom heutigen Autofahrer gefürchtete Knirigasse weiterhin bestehen.

Wasserversorgung

Schlimmer als mit der Zufahrt waren früher Mensch und Vieh mit dem Wasser dran. Im Gegensatz zu den Gebieten Hueben und Murmatt, wo gute Wasserquellen vorhanden sind, finden sich solche in der Kniri nur spärlich. Grund dafür ist die Beschaffenheit des Bodens, welcher das anfallende Regenwasser rasch versickern lässt. Oft wurde nach Wasser gegraben, aber meistens ohne Erfolg. Es soll sogar vorgekommen sein, dass schon gefasste Quellen dadurch abgegraben wurden.

Einzig in den beiden Dallachern entspringen verhältnismässig gute Quellen. Von diesen wurden früher und zum Teil noch heute versorgt: die beiden vorer-

¹⁹ Protokoll vom 30. 12. 1764, KB NW: Folio I, Mappe I

²⁰ Protokoll vom 7. 5. 1821, STA NW: WRP 40, S. 115

²¹ Diverse Akten, STA NW: Stulzenlade

wähnten Heimen, die Schützenmatt, Gstift, vorder Feld, ober Wirzboden, Pulverturm, auch einige Häuser an der Nägeligasse und in der Tiefe sowie alle Knirigasshäuser und der Klosterweidtrog. Wohl hatte nun dieser Teil der Bewohner einigermassen genug Wasser, aber alle mussten das köstliche Nass aus einem in der Nähe des Hauses befindlichen Brunnentrog holen. Einige besassen nur das Recht des Überlaufwassers von einem Trog. Da das Wasser von einem Brunnen zum andern geleitet wurde, und sich bei jedem Brunnstock wieder eine Abteilung für eine weitere Leitung befand, ist es verständlich, dass es manchmal Streit gab. Jeder, angefangen beim Quellenbesitzer bis zum letzten Brunneninhaber, fühlte sich benachteiligt in der ihm zustehenden Wassermenge oder überfordert bei etwelchen Unterhaltskosten der Zuleitungen und Brunnentröge. Verschiedene Male kam es soweit, dass die Obrigkeit zu einem Augenschein aufkreuzte und den Brunnenleiter (heute Brunnenmeister) beauftragte, die verschiedenen Leitungen besser abzuteilen. Ebenfalls wurden die Kosten gerichtlich verteilt. Zum Beispiel fanden solche Auseinandersetzungen in den Jahren 1653, 1656 und 1664 statt²².

Wie sah es aber bei den anderen Kniribewohnern aus? Bei Regenwetter und bei Schneeschmelze hatten wohl alle Wasser. Stellte sich aber eine Schönwetterperiode oder gar eine Tröckne oder ein kalter Winter ein, sah es bei den meisten trostlos aus. Da gab es ganz früher nur eine Möglichkeit, nämlich das Vieh einige hundert Meter vom Stall weg zu tränken. Diese Tränke, zu der einige Heimen das Recht hatten, befand sich in der Klosterweide und wird aus dem Überlauf des Brunnens in der untern Dallachern gespeist. Eine recht ausgiebige Quelle füllte den grossen Trog im Hostettli. Heute ist sie neu gefasst, und in den Trog ergiesst sich nur noch der Überlauf. Um diese Tränke gab es 1585 einen Streit, der mit einem Urteilsspruch endete. Urheber der Auseinandersetzung war Andreas Gut, Besitzer des Kälti, Kalbermattli und den darunter liegenden Matten. Er wollte aus dem erwähnten Trog sein Vieh tränken. Der Brunnenbesitzer «Gross-Stefan» Durrer verbot ihm dies, ebenso dessen Nachbarn, «Klein-Stefan» Durrer, ober Dallachern, und Melchior Durrer, ober Hostatt. Der originelle Inhalt dieses Urteils sei dem Leser nicht vorenthalten: «Urtheil betreff eines Tränkwegsrecht Anno 1585.

Wir die Eindleff des geschworenen Gerichts zu Unterwalden nid dem Kernwald thundt hiemit in Kraft dies Briefs, nachdem sich etwas Gespans von eines Tränkwegs wegen zwischen Andreas Guten [Lang] an einem, so dann Gross und Khlein Stäffen und Melcher Durrer anders Theils erwachsen und wir durch beider Parthen willen uff den Augenschein und Gespann gefüert worden und dann dasselbe besichtigt, so liess Andres Lang durch seinen Redner und Fürsprechen öffnen: Wie uns wohl bewusst, dass uf das hürig Jar gar ein drochnen und dürren Winter gsin, das ihma zu sinem Vieh Wasser gemangelt. Im selbig er Andres zu Gross Stäffen Durrers duag dränken wellen, habe ims der Gross Stäffen lassen verbiethen. Im selbigen habe er in Klein Stäffen Durrers Dallachern gedränkt,

²² Copie, Gütlicher und Rechtlicher Sprüche über die Wasser-Gerechtigkeit in der Dallachern, STA NW: Stulzenlade

welcher ims ein Zytlang nachgelassen, jetzt so die Güeter entfrüren, habe ihm selber Stäffen auch verboten. Pite derhalben min Herren ganz fründlichen und zum allerhöchsten, man welle ihm ein Dränkweg zeigen, damit er sein Vih der Gebür nach dränkhen khönne, wie es dann ein Recht und mine Herren billich dunkhe, welle er sich güetigen lassen.

Klein und Gross Stäffen und Melcher Durrer gabent Antwort, das wahr sige, dass Andres Lang uff dem ihren zu ihrem Wasser heige dränkhen wellen. Diewil aber er Andres selb uf dem sinen Wasser habe und also hinlessig sige und die selbigen nit welli fassen. So verhoffen sy mini Herren sollen ihn heyssen das Wasser uff dem sinen fassen und dasselbig bruchen vorus. Sofern aber er Andres nicht Wasser uf dem sinen funde, das gnuegsam wäre und sy Wasser für haben, wellen sy ihm nit wehren. Doch diewyl sy des Wassers mangelbar sygend, so verhoffen sy dasselbig zum ersten zu bruchen. Allso uff Klag, Antwort, Red und Widerred und Verhörung der Kundschaften habendt sich mine Herren all einhällig oder der mehrtheil uf ihr Eidl erkhardt, wie folgt: Nämlich soll er Andres Lang die zwen Drög den ob der Engelberg Matten und den im Khälti angenz rüsten und rumen lassen und soviel Wasser in den zweien Drögen er da findet, zum ersten und vorus bruchen. Demnach soll er Andres inner . . . Tag zween nüw Drög einen ob der Engelberg Matt den andern im Khälti machen, die gross gnugsam si- gendt, also, dass soviel möglich kein Wasser da zu verlieren gang und das selbig erstlichen bruchen, und so er Andres nicht genug Wasser in gesagten zweien Drögen finden möcht, so mag er als dann ob Stäffen Durrers Hofstatt sofern der Fuss khein Schaden thut, mag er seiner Glägenheit nach den Weg bruchen und durch über die Allmeindt fahren, bis zu der Porten, ob der Holzhütten aben zu Stäffen Durrers Drog dränkhen, sofern dieselbigen Nachburen ihrem Vieh und Hüsern Wasser gnug habend, old dessen für hetten. Doch am Morgen umb die sächste Stund und am Abend umb die vierte, sonst soll er sy derren gerühwigt lassen.

Doch sofern Andres Lang in denen zwei Drögen mit Wasser finde und sich auch nit an der Dränkhi by Stäffen Durrers Hus will vergnügen lassen, so mag er Andres Lang durch die Gassen nidtsich dränkhen zu dem grossen Drog ob Chunradts Wingartners Hus in die Gassen, doch sellend ihm die Anstosser die Gassen rumen und wägen, dass er mit seinem Vieh zufahren möge, doch soll ein jeder by der Gassen ob ein Porten und Thürli verfassen, dass sich ein jeder wüsse zgmes- sen. Im Fall es an ihm ein Nos [= Stück Vieh] old mehr in die Güeter entgingen, soll man ihm Andresen nüt zegfar sin und sofern aber Stäffen Durrer dem Andres Lang zvollen uf der Allmeindt zu sinem Drog mag helfen, so soll sich er Andres Lang auch lassen vergnügen. — Und des zu wahrer Urkhundt so hatt der ehrenfest wyse Arnold Steiner der Zyt Stadthalter Nidt dem Wald in Namen des gemeinen Gerichts sin eigen Sekret-Insigill anhenken lassen. Ihm und seinen Erben doch onschedlich.

Geben den 15. Tag Hornung nach der seligen Geburt Christi Jesu gezahlt fünfzehn hundert achtzig und fünf Jar»²³.

²³ Urteil vom 15. 2. 1585, des Geschworenen Gerichts. Andreas Gut wurde nach dem Übernamen seines Vaters, Lang Hans, vielfach Andreas Lang genannt, Privatbesitz

Nach den bekannten Trockenperioden von 1947 und 1949 entschlossen sich 1953 einige aufgeschlossene Knirer, eine Flurgenossenschaft «Wasserversorgung Obere Kniri» zu gründen. Dies war um so eher möglich, als 1949 die Gemeinde Stans die Ursprung- und Frongadmenquellen in Büren erworben hatte und deswegen auf die 1891 erworbene Kählenquelle verzichten und sie an die Knirer abgeben konnte. 1954 wurde das Leitungsnetz samt einem 150 m³ fassenden Reservoir und den entsprechenden Hydranten in Betrieb genommen. An diesem für Mensch und Vieh so notwendigen Unternehmen beteiligten sich zehn Liegenschaftsbetreiber: Josef Odermatt, Pulverturm, für Engelburg, zugleich erster Präsident der Genossenschaft — Josef Gut, Christenmatt, Kassier — Ferdinand Niederberger, Notar, für Schulmattli, Sekretär — Walter Joller, hinter Feld, Rechnungsrevisor — Familie Flühler, Eggenburg — Jakob Odermatt, Langmattli — Kloster St. Klara, für Ahautliweid — Arnold Odermatt, unter Hostatt — Eduard Gander, unter hinter Eggenburg — Arnold Zelger, vorder Feld. Die Eigenbelastung dieser zehn Beteiligten kam auf Fr. 35 700.— zu stehen. Leider konnten sich die andern Liegenschaftsbetreiber nicht entschliessen, bei diesem Unternehmen mitzumachen.²⁴

Gräben und Bäche

Der Leser wird nun denken, dieses Kapitel sei überflüssig, nachdem vorher von Wassermangel die Rede war. Wie können da Bäche vorhanden sein? Tatsächlich sind es meistens nur leere trockene Gräben. Doch richteten bei Unwettern hauptsächlich der Höllgraben und der Kesselgraben zeitweise grossen Schaden an. In früheren Zeiten war der erstere sehr gefürchtet, floss er doch hie und da bis ins Dorf hinunter. Das gab dann gewöhnlich ein gerichtliches Nachspiel. Weil allgemein die Meinung vorherrschte, dass da nicht nur die Naturgewalten, sondern auch Menschen im Spiel waren. So beklagten am 10. Heumonat 1619 die Genossen den Konrad Wingartner: Genossenvogt Sebastian Stulz, Lieutenant Othmar Vokinger und Sebastian Businger im Namen der Genossen von Stans, mit Fürsprech Johann ab Honegg, gegen Konrad Wingartner vor Gericht, aus Veranlassung eines Wassergusses durch die Knirigasse in das Stanserdorf hinunter. Die Genossen glaubten, dass Wingartner die durch des Wegschaffen des Geschiebes entstandenen Kosten tragen sollte. Wasser und Geschiebe seien nämlich oberhalb seiner Hofstatt dem Dorf zugeleitet worden. Wingartner erwiderte durch seinen Fürsprech Balzer Odermatt: Vor 50 Jahren ungefähr sei auch ein solcher Überschwall durch die Knirigasse ins Dorf gelaufen und doch seien keine Kosten gefordert worden; übrigens glaube er, man dürfe sein Eigentum schützen. Das Urteil erging dahin: «Wingartner mag im Frühling, wenn er oberhalb die Pforte ver macht, einen Grotzen darin ziehen, sonst aber nichts wehren und das Wasser laufen lassen»²⁵.

²⁴ Div. Akten, (Wasserversorgung obere Kniri)

²⁵ Urteil vom 10. 7. 1619, STA NW: GGP D, fol. 208v—210v, hier nach der Abschrift von Anton Odermatt zitiert.

1765 massregelte das Geschworenengericht den Schützenmattbesitzer Melchior von Büren, dass er das Wasser in sein Gut «schwädern lassen müsse»²⁶. Als im Jahr 1910 dieser Bach am frühen Morgen des 15. Juni das Dorf heimsuchte, fanden es der Gemeinderat und die Feuerwehr angebracht, den Hostattbesitzer Alois Odermatt anzufragen, ob sie das Wasser bei der Kreuzung der Stanserhornbahn in seine Liegenschaft ableiten dürften. Selbstverständlich erlaubte er dieses Unternehmen und gab sogar Bretter her für die Wehre. Sofort hatte das Wasser einen mannstiefen Graben unter dem Bahngeleise durchgefressen.

Beim grossen Wolkenbruch in der Nacht auf den 23. August 1974 richtete der Lauibach wieder Schaden an, indem er einen Teil der Strasse aufwühlte. Der eigentliche Kniribach, ob der Wasserplatte, Kesselgraben genannt, hat zeitweise auch die Gemüter der Anstösser und der Gerichtsherren erregt. Der Bach, welcher nur bei anhaltendem Regen oder bei Unwettern kommt, hat erst im Laufe des letzten Jahrhunderts einen Graben bis zur Liegenschaft vorder Feld hinab aufgerissen.

Als in den Jahren 1765/66 und 1794 der tobende Bach einige Heimwesen übersarrt hatte, beschuldigten sich einige Anstösser gegenseitig, das Wasser ab- und dem andern zugeleitet zu haben²⁷.

Schlimm muss der Kniribach im Jahre 1823 gewütet haben. War doch vorher bei der Strasse nach der Meierskählen keine Brücke notwendig, so riss diesmal das Wasser einen tiefen Graben auf. Davon wurden auch die unterhalb der Strasse liegenden Heimen stark in Mitleidenschaft gezogen. Nicht weniger als vier Gerichtssitzungen waren nötig, um die Anstösser anzuhalten, dass sie nicht ihre eigene Liegenschaft zum Schaden eines Nachbarn vor dem Bach schützten²⁸.

Einige Jahrzehnte später beklagte sich der Feldbesitzer, dass er in den Jahren 1868/69 und 69/70 über tausend Fuder «Grien» ab seiner Matte habe wegführen müssen²⁹.

Beim schon erwähnten Unwetter im August 1974 richtete der gleiche Bach ebenfalls beträchtlichen Schaden an. Besonders die Liegenschaften Christenmatt und vorder Feld wurden von einer grossen Menge Geschiebes überdeckt. Beide Heimen wurden vom 7. auf den 8. August 1978 wiederum übersarrt.

Gefährlich werden konnten auch beide Kalcherligräben. Im Frühjahr 1620 hatte Landammann und Landeshauptmann Johann Zelger als Dorfvogt dafür zu sorgen, dass die Gräben abgeleitet wurden, damit auf dem Dorfplatz kein Schaden mehr entstehe³⁰.

²⁶ Urteil vom 4. 1. 1765, STA NW: GGP N, S. 317 f.

²⁷ Urteil vom 31. 7. 1765, STA NW: GGP N, S. 364 f.; Urteil vom 16. 6. 1766, ebenda S. 419 ff.; Urteil vom 18. 7. 1794, Deschwanden Carl, Abschriften aus Protokollen. Die Sitzung wurde nicht protokolliert.

²⁸ Urteil vom 23.5.1823, STA NW: GGP S, S. 301 f.; Urteil vom 30.6.1823, ebenda S. 308—311; Urteil vom 6./7. 8. 1823, ebenda S. 311—318

²⁹ Augenschein und Urteil vom 23. 11. 1870, STA NW: GGP X, S. 239—257

³⁰ Zelger Franz, Familiengeschichte der Zelger, 1953, S. 63/64

Am 1. Juni 1979 wurde die Kähle übersarrt. Desgleichen überfluteten die Kälcherligräben im August 1981 fast das ganze Kählengebiet bis zur Mürg und zum Kollegium hinunter. Dabei rissen sich auch mehrere Ribenen los. Militär, Schulkinder und ein grosser Teil der Stanser Bevölkerung halfen beim Aufräumen.

Der Wald und die alten Holzrechte

Ausser einigen kleinen Parzellen, die in Privathand sind, sowie der ob der Kählen liegende Spittelwald gehört das Waldareal am Stanserberg den Genossen von Stans. Ihr Waldbesitz umfasst eine Fläche von 369,05 ha, wovon 216,17 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Stans liegen. Der Genossenwald ist abgeteilt in die Waldung «unter und ob dem Tossen». Die Liegenschaftsbetreiber von Stans und Oberdorf sind berechtigt aus dem Obtossenwald, «Schyen» und Lattenholz (Hagholz) zu beziehen. Auf dem Wald unter dem Tossen lasteten früher folgende Dienstbarkeiten: das nötige Holz zu Brigenen (Viehläger) und Trögen sowie für First und «Dachbind». Nachdem Brigenen und Brunnentröge aus Beton erstellt wurden, gab die Korporation seit 1875 dafür kein Holz mehr ab, sondern leistete eine Barentschädigung³¹. Für die auf Stansgebiet liegenden Gebäude der Alp Bluematt besteht außerdem das Recht zum Bezug von Bauholz, ausgenommen für die Bedachung. Selbstverständlich durften früher schon die Berechtigten das Holz nicht selber schlagen. Auch wurde nicht immer die gewünschte Menge Holz an die Gesuchsteller abgegeben. So haben die Genossen nach dem Dorfbrand 1713 den Geschädigten jegliche Holzabgabe verweigert. Ebenfalls erhielt der Bluemattbesitzer anno 1714 kein Bauholz. Nach dem Überfall 1798 waren die Genossen wieder weichherziger. Allein im Kniriwald wurden 1580 Stöcke Bauholz gefällt.

Der Wald am Stanserberg hat aber noch eine andere wichtigere Bedeutung, als nur Rohstofflieferant zu sein. Schon in frühen Jahrhunderten diente er als Schutz vor Lawinen und Bächen. Vielfach wurde der Wald unter dem Tossen als Bannwald bezeichnet. Zeitweise war sogar der ganze Berg gebannt. Der Bann hatte nicht nur den Zweck des Schutzes, sondern wirkte auch dem zeitweiligen Raubbau am Holzbestand entgegen. Um 1820 begann man nämlich Kahlschläge auszuführen (z.B. auf dem Wolfboden). Dies hatte früher den grossen Nachteil, dass sich der Wald lange nicht erholtet, weil nicht aufgeforstet wurde. Dadurch verlor auch der Schutzwald gebietsweise seine Bedeutung. Die in jüngster Zeit wieder vorgenommenen Kahlschläge könnten ebenfalls schlimme Folgen haben. Von jeder richteten heftige Winde, meist Westwinde, grosse Schäden an. Durch die Kahlschläge wird diesem Naturelement Tür und Tor geöffnet. Grosse Sturmschäden gab es im Kniriwald 1687, 1739, 1806, 1808, 1810 sowie wieder 1899, 1901, 1908 und 1911. Beim Sturm vom 18. Januar 1739 war die Zahl der geworfenen Bäume so gross, dass das Holz ob dem Tossen erst im folgenden Jahr aufgearbeitet werden konnte.

³¹ Entschädigung: Für Wassertröge Fr. 30.— bis 50.—, für Brigenen Fr. 1.— pro Fuss (32,5 cm)

Auch Lawinen haben früher bis an die untere Waldgrenze Narben geschlagen. Vom 5. auf den 6. April 1853 zerstörte eine Lawine den Wald ob der Kählen. Es wurde ein Aufruf wegen Holzfrevel erlassen. Grosser Schaden entstand, als am Landsgemeindesonntag 1917 von allen «Zügen» Lawinen herunterdonnerten und durch deren Luftdruck viele Bäume wie Zündhölzer weggefegt wurden. Einzelne Schneeklötzte und Steine kollerten bis zum Klostermattstall hinunter.

Auf die Gefahr solcher Katastrophen wies schon die Genossengemeinde von 1809 hin: «... des unbehutsamen Holzfällens und Frevelns in dem Hochwald ob dem Tossen für die unterliegenden Güter und die Pfarrkirche und das Dorf». Durch die abermalige Bannung des Waldes während vier Jahren wurden die schlimmen Zustände kaum verbessert. Endlich 1880 wurde mit der Verbauung der «Züge» begonnen. So erfolgten Verbauungen 1880 am «Witelizug», 1886 alle obere «Züge», 1890/91 «Langzug», 1895–99 hinterer und vorderer «Luegernzug» und «Grotzenzug», 1900–04 «Krumm-» und «Ahornzug», 1905/06 «Känzelizug», 1908–11 «Hochfallzug». Für diese Arbeit wurden 64963 Pfähle und 191400 Pflanzen benötigt, 7700 m Wege und 329 m³ Mauern erstellt und schliesslich dafür 78633 Franken aufgewendet. Diese ersten Verbauungen hielten aber den auftretenden «Oberlainenen» nicht stand und wurden fast alljährlich zerstört³². In den 30er Jahren wurden dann stärkere Verbauungen angelegt, welche sich bis heute gut bewährt haben.

Zum Schluss sei noch der Abtransport des Holzes aus dem Wald erwähnt. Dieser war früher nur im Winter durch «Reisten» bis unter den Wald und von hier durch Führen auf Schlitten über die sogenannten Winterwege möglich. Heute kann das Holz auf der in den 1960er und -70er Jahren erstellten Waldstrasse sogar im Sommer abtransportiert werden.

Die Edlen von Eggenburg

Wie schon erwähnt, erscheint der Name Eggenburg erstmals 1275 in einer Urkunde. Aber erst 1341 stossen wir auf ein angesehenes Geschlecht gleichen Namens. Die Edlen von Eggenburg besassen ein Wappen, in dem eine zweitürmige Burg dargestellt ist³³.

Wenn diese Edlen schon eine Burg im Wappen führten, so wohnten sie sicher auch in einer solchen, zumindest in einem einfachen Wohnturm. Wo stand aber diese Behausung? Bis jetzt konnte diese Frage nicht geklärt werden. Heute noch ist der Name Eggenburg in einigen Heimwesen erhalten. Ob hier der Standort der Burg zu suchen wäre, ist ungewiss. Aber als kleinen Hinweis könnte man den Verkauf des Gutes ober hinter Eggenburg im Jahre 1604 anführen. Damals verkaufte Vogt Baschi von Eggenburg dieses Heimen³⁴. Später kommt kein Liegen-

³² Engler Arnold, Auszug aus dem Wirtschaftsplan der Waldungen der Korporation Stans, 1915

³³ Durrer Robert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Unveränderter Nachdruck 1971, S. 956, künftig zitiert als Durrer, Kdm.

³⁴ Gült 8. 2. 1604 ober hinter Eggenburg

schaftsbesitzer dieses Geschlechts mehr vor. Einen weiteren Hinweis stellt auch das hügelige Gelände dieses Gutes dar, welches für den Standort einer Burg gut passen würde. Solche Hügel gibt es aber mehrere bis zum Frauenkloster hinab. Dass der Eggenburgerbesitz bis zum Dorf hinunter reichte, beweist eine Urkunde von «vor mertzen 1484». Hensli von Eggenburg und seine Frau Agnes Sulzmatter verkauften damals das Bauland für das Rathaus³⁵. Demnach wäre es möglich, dass Überreste der Eggenburg auch im untern Knirigebiet, zum Beispiel im Ahautli, zu suchen wären. Jedenfalls ist diese Burg schon früh verfallen, konnten doch schon unsere ältesten Chronisten den Standort nicht beschreiben. Auch eigneten sich die Eggenburger schon früh bürgerliche Berufe an. Niklaus und Hans betätigten sich als Dachdecker und wohnten auf dem Muettterschwandenberg. Sie deckten 1572 den Stanser Kirchturmhelm ein. Kaspar war von 1506 bis zirka 1525 Landschreiber³⁶. Johann wirkte 1632–1647 als Stanser Pfarrer³⁷. Im 17. Jahrhundert besassen Angehörige dieses Geschlechts das Gut Füglislo in Wolfenschiessen³⁸. Um diese Zeit war nur noch eine Anna von Eggenburg, Frau des Jakob Stulz, in der Kniri wohnhaft³⁹. Sie starb 1629 an der Pest. Am 20. Februar 1717 verschied Anna Margaretha, Frau des Johann Melchior Rohrer, als letzte dieses Geschlechts⁴⁰.

2. DIE KNIRI ALS SCHICKSALSGEMEINSCHAFT

Der Überfall von 1798

Was in der Kniri geschehen ist.

Nach ungefähr sechs Stunden Kampf war es den Franzosen gelungen, in Ennetmoos die letzte Wehre zu durchbrechen. Eine Abteilung drang durch die Murmatt über das Gotthardli und über das Kaiseregg in die Kniri ein. Hier begannen einige zu morden und zu brennen. Der Hauptharst aber hatte es eilig, ins Dorf Stans einzudringen. Auf dem Stalden (Gotthardli) wurde das Haus angezündet, ebenso in der Meierskählen. In der Hostatt liessen sie die Gebäude in Ruhe, dagegen marterten und ermordeten die Wüstlinge den todkranken Knecht Franz Christen. Er war allein zu Hause und konnte nicht fliehen. Der Leichnam wurde neben dem Speicher beim Brunnstock vergraben, später aber wieder enthoben. Seinen Meister Melchior Fischer hatten die Franzosen in der Murmatt erschossen.

³⁵ Durrer, Kdm., S. 850

³⁶ Durrer, Kdm., S. 798 und 887

³⁷ Odermatt Anton, Die Pfarrkirche in Stans, BGN 6 (1889), S. 74 f.

³⁸ Durrer, Kdm., S. 1080

³⁹ Siehe bei ober Wirzboden, vorder Feld und Wang

⁴⁰ Totenbuch Stans, 20. 2. 1717, PFA Stans: 11 131 I